

To-do-Liste für den Jahreswechsel

Jeder Steuerbürger fragt sich in diesen Tagen: Muss ich zum Jahreswechsel etwas beachten? Und: was ändert sich zum neuen Jahr? tatort:Steuern gibt einige Hinweise für die Praxis.

In wenigen Wochen geht das Jahr zu Ende und die Uhren scheinen schneller zu ticken. Begonnene Aufträge müssen bis zum Jahresende fertig gestellt, Projekte abgeschlossen und auch einige Vorbereitungen für das neue Jahr getroffen werden. Und zum Jahreswechsel kommen stets auch noch einige Neuerungen vom Gesetzgeber, denen Beachtung geschenkt werden muss. Gern würden wir Ihnen an dieser Stelle von großen Reformen oder auch Vereinfachungen berichten. Doch auch zu diesem Jahreswechsel gibt es lediglich eine bunte Mischung von Änderungen an den verschiedensten Stellen. tatort Steuern stellt Ihnen eine kleine Auswahl vor.

Sparerfreibetrag, Kindergeld und Unterhaltsleistungen: die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer wird ab 01.01.2016 Pflicht

Die grundsätzliche Steuerpflicht von Kapitalerträgen ist jedem Sparer bekannt. Auch einen Freistellungsauftrag bei der Bank haben die meisten Anleger erteilt. Dadurch wird bis zur Höhe des **Sparerfreibetrages** von 801 EUR (Ledige) bzw. 1.602 EUR (zusammenveranlagte Ehegatten) bei der Bank kein Steuerabzug vorgenommen. Die bereits erteilten Freistellungsaufträge verlieren jedoch ab dem 01.01.2016 die Gültigkeit, wenn die Steuer-Identifikationsnummer nicht angegeben wurde. Diese Angabe kann in der Regel formlos bei der Bank nachgereicht werden. Ein neuer Freistellungsauftrag ist meist nicht erforderlich.

Die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer wird ab 2016 eine zusätzliche Voraussetzung für die Auszahlung von **Kindergeld**. Erforderlich ist zum einen die Angabe für den Elternteil, der einen Antrag auf Kindergeld stellt oder auch bereits dieses bezieht. Zusätzlich ist jedoch auch die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes, für das Kindergeld beantragt wird, anzugeben. So soll sichergestellt werden, dass es nicht zu Doppelzahlungen kommen kann. Diese Mitteilung sollte spätestens im Laufe des Jahres 2016 schriftlich erfolgen, damit sich keine Übermittlungsfehler am Telefon einschleichen. Die Familienkassen werden die Kindergeldzahlungen bei Nichtvorlage der Angaben zum Jahreswechsel nicht gleich einstellen. Da die gesetzlichen Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt sind kann es bei Nichtangabe der Steuer-Identifikationsnummer zu Rückforderungen bereits ausgezahlter Beträge kommen.

Unterhaltszahlungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten können bis zu einem Betrag von 13.805 EUR beim Leistenden als Sonderausgabe im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Im Gegenzug hat der Empfänger den Unterhalt als sonstige Einkünfte zu versteuern. Diese Verfahrensweise ist stets sinnvoll, wenn die Steuerentlastung beim Leistenden höher ist, als die beim Empfänger entstehende Steuer.

Ursache dafür ist der progressive Steuertarif. Diese Verfahrensweise wird künftig nur noch zur Anwendung kommen, wenn die Steuer-Identifikationsnummer des Empfängers in der Einkommensteuererklärung des Leistenden angegeben wird. Das Finanzamt möchte so die tatsächliche Besteuerung der sonstigen Einkünfte sicherstellen.

Ausbildungskosten von der Einkommensteuer absetzen

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung (Ausbildungs- oder Studienkosten) können seit Jahren als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung steuermindernd geltend gemacht werden. Das Problem dabei ist jedoch, dass diese Berücksichtigung zu keiner Steuerersparnis führt, wenn keine positiven Einkünfte vorhanden sind. Diese Kosten bleiben somit ohne Auswirkung, da ein Vortrag in die Folgejahre oder Verlustrücktrag ins Vorjahr ausgeschlossen ist.

Gegenstand vieler Rechtsbehelfsverfahren ist daher die Auffassung von Betroffenen, dass die Aufwendungen ja im Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen stehen würden. Somit handele es sich um Werbungskosten, die als Verluste vorgetragen werden dürften. Zur Steuerersparnis und damit zum Ausgleich der Verluste könnte es somit bei Aufnahme einer Beschäftigung in späteren Jahren kommen.

Welche Aufwendungen sind absetzbar? Neben Studien- und Ausbildungsgebühren, Fachliteratur und Fahrtkosten, sind es auch Kosten für den PC oder auch Arbeitsmittel. Schnell können sich so mehrere tausend Euro ergeben.

Die geltende Rechtslage wird durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Bundesverfassungsgerichts jedoch nicht einfacher. Es sind noch nicht alle Verfahren abgeschlossen, so dass zurzeit bei den Aufwendungen noch zwischen der Erst- und Zweitausbildung unterschieden wird.

Zur Sicherung möglicher Ansprüche, sollten Sie in jedem Fall mit Ihrem Steuerberater besprechen, ob noch rückwirkend vorsorglich Aufwendungen ab dem Kalenderjahr 2008 geltend gemacht werden können. Dies ist in den Fällen möglich, wenn für die Kalenderjahre noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt. **Achtung:** Die Beantragung der rückwirkenden Verlustfeststellung für das Kalenderjahr 2008 muss zwingend bis zum 31.12.2015 erfolgen.

Zählen, Messen, Wiegen: die Inventur zum 31.12

Zum Jahresende wartet stets eine besondere Herausforderung für jeden Kaufmann: die Inventur. Von dieser meist zeitintensiven Tätigkeit sind nur die Unternehmer, die ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln befreit. Ob Stichtagsinventur, verlegte Inventur oder permanente Inventur, die gesetzlichen Vorgaben sind gleich: die vollständige Erfassung aller Warenvorräte (Lagerbestände und Rohstoffe).

Neben dem Zählen, Messen, Wiegen und Dokumentieren der Lagerbestände kommt der anschließenden Bewertung der festgestellten Lagerbestände eine entscheidende Bedeutung zu. Beschädigte, verdorbene, überalterte oder auch unmodische Waren müssen gesondert dokumentiert und mit Bewertungsabschläge nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung versehen werden. In jedem Fall muss es dem Betriebsprüfer des Finanzamtes möglich sein, sämtliche Ergebnisse nachzuprüfen und die Wertansätze in der Bilanz zu kontrollieren.

Achtung: Der so ermittelte Gesamtwert einer Inventur wird im Rahmen der Bilanzerstellung mit dem Vorjahreswert verglichen. Der Differenzbetrag beeinflusst so den tatsächlichen Jahresgewinn des Unternehmens und der in der betriebswirtschaftlichen Auswertungen Dezember ausgewiesene vorläufige Gewinn des Jahres ändert sich.

Damit es keine Überraschungen mehr gibt, sollten Sie die Einführung einer tatsächlichen bzw. überschlägigen Monatsinventur und Erfassung von Bestandsveränderungen in der laufenden Finanzbuchhaltung ab Januar erwägen. Ihre betriebswirtschaftlichen Auswertungen werden somit viel aussagekräftiger und es drohen keine Überraschungen am Jahresende.

Vernichtung von Unterlagen nach dem Jahreswechsel

Auf diese Aufgabe nach dem Jahreswechsel freut sich jeder Unternehmer: Platz schaffen in den Regalen und Schränken. Die Digitalisierung nimmt in den letzten Jahren zwar rasant zu, doch in den meisten Unternehmen gibt es noch viele Papierbelege, die viel Platz beanspruchen und auf eine Vernichtung warten. Doch welche Jahre kann ich bei der meist geltenden 10-jährigen Aufbewahrungsfrist im nächsten Januar entsorgen? Grundsätzlich sind es die Buchführungsunterlagen (beispielsweise Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie Buchungsbelege) der Jahre bis einschließlich 2005.

Achtung: Die Aufbewahrungspflicht besteht weiter, wenn eine Außenprüfung noch nicht abgeschlossen, ein Klageverfahren noch nicht beendet oder eine Steuerfestsetzung mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen ist. Fragen Sie daher Ihren Steuerberater bevor das große Aufräumen beginnt.

Es gibt selbstverständlich auch Unterlagen, die aus Beweis- und Dokumentationsgründen nie vernichtet werden sollten. Dazu zählen beispielsweise alle Dauerverträge, Versicherungspolice und alle Arten von Urkunden.